

## Die am Schulversuch „Gemeinschaftsschule“ teilnehmenden Schulen

- Schulleitungen -

Geschäftszeichen	II C 1.7 / II C 1.4
Bearbeitung	Gernoth Schmidt / Heidrun Wiese-Lühr
Zimmer	4A11
Telefon	030 90227 5688 / 5679
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 6444
eMail	gernoth.schmidt @senbwf.berlin.de
Datum	18. Oktober 2012

### Schulversuch Pilotphase Gemeinschaftsschule

- Heinrich-von-Stephan-Schule (01K04),
- Erste Gemeinschaftsschule in Berlin-Mitte (01K05),
- Evangelische Schule Berlin-Mitte (01P01) und Evangelische Schule Berlin Zentrum (01P23),
- Carl-von-Ossietzky-Schule (02K02),
- Lina-Morgenstern-Schule (02K04),
- Tesla-Schule (03K03),
- Wilhelm-von-Humboldt-Schule (03K11),
- 5. Schule Charlottenburg (04K05),
- B.-Traven-Oberschule (05K05),
- Grundschule am Rohrgarten (06G11) und Nikolaus-August-Otto-Schule (06K06),
- Peter-Paul-Rubens-Schule (07G39) und 8. Integrierte Sekundarschule in Tempelhof-Schöneberg (07K08),
- Walter-Gropius-Schule (08K01),
- Fritz-Karsen-Schule (08K06),
- 1. Gemeinschaftsschule in Neukölln (08K08),
- Anna-Seghers-Schule (09K02),
- Sophie-Brahe-Schule (09K07),
- Grünauer Schule (09K09),
- Bruno-Bettelheim-Grundschule (10G06) und Thüringen-Schule (10K04),
- Wolfgang-Amadeus-Mozart-Schule (10K10),
- Grüner Campus Malchow (11K10),
- Hannah-Höch-Schule (12G31) und Greenwich-Schule (12K08)

Auf der Grundlage des § 17a Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166), modifiziere ich meine Genehmigung für die Durchführung des Schulversuchs „Pilotphase Gemeinschaftsschule“ wie nachstehend beschrieben.

Die Änderung gilt für die ab dem Schuljahr 2013/14 in die Jahrgangsstufe 7 der Sekundarstufe I eintretenden Schülerjahrgänge. Schulaufsicht und Schulträger erhalten jeweils eine Durchschrift dieses Schreibens.

Kapitel „IV Aufnahme“ wird wie folgt neu gefasst:

#### „IV Aufnahme

Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an diesem Schulversuch ist freiwillig und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten, die zuvor über Ziel, Inhalt und Besonderheiten umfassend zu beraten sind.

Zunächst werden Schülerinnen und Schüler gemäß § 17a Absatz 5 Satz 3 und 4 SchulG aufgenommen, danach Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß § 37 SchulG in Verbindung mit § 20 Sonderpädagogikverordnung. Im Rahmen der Aufnahme nach § 17a Absatz 5 SchulG ist zu beachten, dass „Schülerinnen und Schüler der eigenen Grundstufe“ auch jene sind, die eine formal noch nicht der Gemeinschaftsschule zugeordnete Klasse besuchen.

Überschreitet danach die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmekapazität, so richtet sich die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

1. Im Umfang von bis zu 10 Prozent der vorhandenen Schulplätze sind Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen (besondere Härtefälle). Soweit diese Schulplätze nicht als besondere Härtefälle vergeben werden, erfolgt die Aufnahme nach Nummer 2.
2. Mindestens 60 Prozent der Schulplätze werden nach Aufnahmekriterien vergeben, die von der Schule unter Berücksichtigung des Schulprogramms festgelegt werden. Zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler die Aufnahmekriterien der Schule erfüllt, ist ein Verfahren für die Aufnahme durchzuführen. Die Grundlagen der Aufnahmeentscheidung sind zu dokumentieren. Die Aufnahmekriterien und die Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme unterliegen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde, hinsichtlich der Aufnahmekriterien im Benehmen, hinsichtlich der Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Schulbehörde.
3. 30 Prozent der Schulplätze werden durch Los vergeben.

Die Auswahl nach Nummer 2 erfolgt dabei folgendermaßen:

- a) Es sind jeweils zur Hälfte Schülerinnen und Schüler mit der Förderprognose „Integrierte Sekundarschule oder Gymnasium“ und mit der Förderprognose „Integrierte Sekundarschule“ aufzunehmen.
- b) Wenn es in der jeweiligen Vergabegruppe mehr Anmeldungen als Plätze gibt, ist wie folgt auszuwählen:
  1. In der Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit der Förderprognose „Integrierte Sekundarschule oder Gymnasium“ erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote der Förderprognose;
  2. innerhalb der Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit der Förderprognose „Integrierte Sekundarschule“ ist eine Hälfte der Plätze an Schülerinnen und Schüler mit einer Durchschnittsnote der Förderprognose bis 3,2 zu vergeben, die andere Hälfte an Schülerinnen und Schüler mit einer Durchschnittsnote ab 3,3; innerhalb der beiden Untergruppen wird nach der Durchschnittsnote der Förderprognose ausgewählt.

Verbleibende freie Plätze in einer Vergabe- oder Untergruppe werden mit noch nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern der jeweils anderen Vergabe- oder Untergruppe besetzt.

Stehen für Schülerinnen und Schüler mit gleichem Notendurchschnitt nicht mehr genügend Plätze zur Verfügung, wird unter ihnen gelost.“

Es ist beabsichtigt, das Verfahren unter Auswertung der damit gemachten Erfahrungen ab der Aufnahme in das Schuljahr 2014/15 zu modifizieren, um den Schulen zu ermöglichen, andere Aufnahmekriterien zu berücksichtigen, die ebenfalls geeignet sind, eine heterogene Zusammensetzung der Schülerschaft zu gewährleisten.

Im Auftrag



Siegfried Arnz